

## **Satzung**

### **des Vereins zur Förderung der Kirchenmusik der evangelischen Immanuel-Gemeinde in Königstein im Taunus**

#### **1) Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Förderung der Kirchenmusik der evangelischen Immanuel-Gemeinde in  
Königstein im Taunus“**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung führt er den Zusatz  
„e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Königstein im Taunus.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **2) Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein zur Förderung der Kirchenmusik der evangelischen Immanuel-Gemeinde in  
Königstein im Taunus mit Sitz in Königstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar  
gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte  
Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- ideelle Förderung der kirchenmusikalischen Arbeit
- Förderung von Verständnis und Kenntnis der Kirchenmusik
- Unterstützung der Chorarbeit einschließlich der Kinder- und Jugendarbeit
- Unterstützung von Konzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
- Beratung und Hilfeleistung hinsichtlich der Umsetzung der kirchenmusikalischen Arbeit
- Trägerschaft der im Jahr 2010 gegründeten „Evangelischen Singschule Königstein“
- Motivation der Vereins- und Gemeindemitglieder wie auch anderer Personen zur Planung und Durchführung einzelner Projekte insbesondere
- Beschaffung von Noten und Büchern, Anregungen zu Konzerten, Gewinnung neuer Chormitglieder und andere geeignete Maßnahmen
- Erzielen von Spendeneinnahmen zur Finanzierung dieser einzelnen Zwecke.

#### **3) Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **4) Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **5) Verbot der Begünstigung einzelner Personen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden

#### **6) Abschließende Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die evangelische Immanuel-Gemeinde in Königstein im Taunus; sie soll das Vermögen für die kirchenmusikalische Arbeit verwenden.

#### **7) Satzungsänderung**

Satzungsänderungen sollen vor Beschlußfassung spätestens vor Anmeldung zum Vereinsregister mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

#### **8) Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist; dieser entscheidet über den Antrag.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

#### **9) Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt.

Zahlungen, die über den festgesetzten Mitgliederbeitrag hinausgehen, werden als Spenden zur Förderung des Satzungszwecks behandelt.

#### **10) Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt: Der Schatzmeister

vertritt bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Schriftführer bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Schatzmeisters.

## **11) Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, es sei denn, daß sie durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstands gehört insbesondere:

- Die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel;
- Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Erstellung eines Jahresberichts und einer Jahresrechnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Beschlußfassung über andere vom Vorstand in der Tagesordnung angekündigten Themen.

## **12) Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren - vom Tage der Wahl an gerechnet - gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die beiden verbleibenden Vorstandsmitglieder für den Rest seiner Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.

## **13) Beschlußfassung des Vorstands**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **14) Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Jedes Mitglied des Vereins darf zur Mitgliederversammlung Gäste hinzuziehen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- für die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- für die Wahl und Abberufung von zwei Kassenprüfern für die gleiche Amtszeit;
- für die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung sowie des Berichts der Kassenprüfer;
- für die Entlastung des Vorstands;

- für die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
- für die Änderung der Satzung;
- für die Auflösung des Vereins.

## **15) Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, falls auch dieser verhindert ist vom Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Leitung der Mitgliederversammlung einem anderen Mitglied übertragen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenenthaltungen nicht als Stimmabgabe gelten. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

In der Mitgliederversammlung nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben; sie müssen den Stimmzettel bei der Abstimmung durch ein anderes Mitglied dem Versammlungsleiter überbringen lassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **16) Erweiterung der Tagesordnung und außerordentliche Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung oder Erweiterung der Tagesordnung verlangen, soweit es sich dabei um Angelegenheiten handelt, für die die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand hat die Mitglieder dann unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder es schriftlich verlangen.

## **17) Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen (siehe Nr. 10 Absatz 4) beschlossen werden.